

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Gemeinde Uetze
Postfach 1180
31304 Uetze

Hannover, der 09.12.2011

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03

Bauleitplanung Gemeinde Uetze
13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Dollbergen
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 28.10.2011, Ihr Zeichen 61 25 02/13

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Albrecht,

für die Beteiligung am o.g. Verfahren und die Fristverlängerung danken wir Ihnen.

Grundlage dieser Stellungnahme sind folgende Unterlagen (ca. 230 S.):

- der Vorentwurf zur 13. Flächennutzungsplan-Änderung (Stand lt. Titelseite 24.10.2010 [wohl 2011], Fassung: Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden) einschließlich Umweltbericht mit vier Anlagen (Datei: 208FNP-BG+UB-02.pdf) sowie
- Faunistische Kartierungen und Artenschutzrechtliche Prüfung zum Umweltbericht (Oktober 2009) (Datei: 09-10 Fauna AFB_Änderung_Jan2010.pdf; wegen Fehlern in der Seitenzählung beziehen sich die Seitenangaben auf die Seiten des PDF-Dokuments) mit zwei Karten (Dateien: Dollbergen Avifauna 20.01.10.pdf und Dollbergen Reptilien Bestand 20.01.10.pdf).

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Wir nehmen zum Verfahren wie folgt Stellung:

Mit der Flächennutzungsplanänderung (F-Plan) wird eine bauliche Nutzung angestrebt, mit der eine Fläche von herausragendem Wert insbesondere für den Artenschutz überplant würde. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter und teilweise streng geschützter Brutvögel und vermutlich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Fledermäuse würden zerstört. Zerstört würde auch der Ganz-

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Region Hannover
Goebenstr. 3a
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93
Fax.: (0511) 66 00 93
e-mail: bund.hannover@bund.net

jahreslebensraum eines ungewöhnlich großen Zauneidechsen-Vorkommens. Die der Planung zugrundeliegenden Bestandserfassungen von Arten und Biotopen weisen erhebliche Mängel auf. Dies gilt erst recht für die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die unzureichend sind und zum Teil sogar zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Auf dieser Grundlage vorgesehene bauliche Nutzungen wären unzulässig. Eine auffallend ähnliche Planung (u. a. mangelhafte Berücksichtigung der Biologie von Fledermäusen und Reptilien, Umsiedlung von Zauneidechsen) wurde unlängst vom Bundesverwaltungsgericht als rechtswidrig eingestuft und darf nicht vollzogen werden.

1. Vorgaben der Raumordnung und des Baurechts

Mit der Planung soll die Nutzbarmachung einer Industriebrache vorbereitet werden. Geplant ist eine gewerbliche Baufläche, eine Photovoltaikanlage und in einem kleineren Bereich ein Park+Ride-Platz.

Ziel der Planung ist offenbar nicht, einem Mangel an Gewerbeflächen abzuhelpfen. Unseres Wissens hat die Region Hannover der Gemeinde signalisiert, dass diese Gewerbefläche aus raumordnerischer Sicht überdimensioniert ist und deshalb im Gegenzug andere Gewerbeflächen aufgegeben werden müssen. Die Planung trägt auch nicht dazu bei, die Altlastensituation etwa in Hinblick auf das Schutzgut Wasser zu sanieren und wird auch nicht damit begründet (s.u.). Das wesentliche Argument für die Standortwahl ist die industrielle Vornutzung. Solche Flächen wieder zu bebauen sei, so die Argumentation, einer Nutzung von Bauflächen auf bisher ungenutzten Flächen vorzuziehen.

Prinzipiell ist eine vorrangige Nutzung verfügbarer Altstandorte aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu begrüßen und lässt sich auch mit Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), des Landesraumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) begründen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Fläche, die seit ca. 30 Jahren (zum Teil wohl auch länger) brachliegt, zu großen Teilen mit Wald bedeckt ist und heute eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz hat. Mit der vorliegenden Planung würden diese Werte zerstört. Zu den Zielen der Raumordnung gehört es auch, Natur und Landschaft in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen der Region Hannover zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Pflanzen- und Tierwelt und die Vielfalt von Natur und Landschaft zu sichern (LROP A 2.1, RROP D 2.1.01). Nach dem Baugesetzbuch sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, besonders zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Die Planung kann also nicht ohne weiteres, wie dargestellt, aus Raumordnung und Städtebaurecht abgeleitet werden, da auch hier Naturschutzbelange einen hohen Rang haben. Ihr stehen zudem naturschutzrechtliche Vorschriften entgegen.

2. Standortwahl und Alternativen

Da die Planungen das Ziel haben, die Industriebrache und Altlast einer Nutzung zuzuführen, wurden keine Standortalternativen geprüft. Es wurde aber auch unterlassen, verschiedene Varianten (z. B. Photovoltaik und Artenschutz auf Industriebrache und Gewerbeansiedlungen auf jetzigen Äckern anstelle einer Ersatzaufforstung auf Ackerflächen) zu prüfen und/oder den Eingriff durch Sicherung besonders hochwertiger Bereiche zu minimieren. Der Vermeidungsgrundsatz des strengen Artenschutzrechts wurde so missachtet.

Bei sachgerechter Eingriffsbilanzierung werden weitaus größere Kompensationsflächen benötigt als derzeit vorgesehen (s.u.). Ein Standort ohne besondere Naturschutzkonflikte wäre für die Gewerbeansiedlung daher wohl die zeit- und kostengünstigere Variante.

3. Altablagerungen, Wasser und Boden

Laut Unterlagen soll durch die erneute Versiegelung des Bodens eine Chance bestehen, „die aktuelle Bodensituation weiter zu stabilisieren“ (F-Plan, S. 9, 15, 21). Was damit konkret gemeint ist, wird nicht erläutert. Die geplante Bebauung kann nach heutigem Kenntnisstand jedenfalls nicht mit dem Grundwasserschutz begründet werden. Zwar sind im Grundwasser (rückläufige) Schadstoffbelastungen nachweisbar, ihre Ursache ist aber nicht befriedigend erklärbar und es gibt keine Anhaltspunkte für ein Abströmen signifikanter Schadstoffkonzentrationen aus dem Plangebiet (F-Plan, S. 20). Es stellt sich im Gegenteil das Problem, dass die Baumaßnahme zu einer Verschlechterung für das Schutzgut Wasser führen könnte, weil im Bereich einer Säureharzdeponie gebaut würde. Dazu heißt es im F-Plan-Vorentwurf (S. 22):

„Zur Sicherheit sollte im Vorfeld der Maßnahme jedoch eine Stichprobenuntersuchung mit der Zielsetzung erfolgen, nochmals nachzuweisen, dass tatsächlich keine Stoffe in den Untergrund ausgewaschen werden und dieses auch nicht durch die Baumaßnahme selbst (z.B. durch Fundamentstellungen o. ä.) ausgelöst werden könnte. Davon unbenommen stellt sich die Frage der Tragfähigkeit des Untergrundes, die jedoch unabhängig von der Bodenschutzthematik ohnehin im Zuge der Objektplanung abzuklären ist. - Um eine Beschädigung der Abdichtung des stabilisierten Deponiekörpers durch Gründungen auszuschließen, sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zu treffen.“

Es ist insofern nicht ersichtlich, dass die Planung zur Verbesserung der Altlastensituation beiträgt.

4. Erfassung von Arten und Biotopen

4.1 Allgemeines

Bei sämtlichen biologischen Angaben des Umweltberichts (S. 25 ff.) einschließlich seiner Anlagen fehlen Quellenangaben. Dies lässt insbesondere auch deshalb an der Seriosität des Umweltberichts zweifeln, weil die Angaben im Text denen in der Fachliteratur teilweise extrem widersprechen. Ein wesentlicher Teil der Angaben

kann auch nicht dem faunistischen Fachgutachten entnommen werden, das aber ohnehin ähnliche Mängel aufweist.

Nach den „Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ 1994, Aktualisierung: BREUER 2006 i.V.m. MELF 2002), auf die sich der Umweltbericht angeblich stützt (Umweltbericht, S. 43), sind für die hier teilweise prägenden Ruderalfluren auch Heuschrecken als Standardartengruppe zu erfassen. Dies ist aber nicht geschehen.

Fachlicher Standard ist es, unter dem Punkt Methoden jeweils die Bearbeiter (Fachkenntnis entscheidend für Nachweiserfolg) sowie die Kartiertage und -zeiten anzugeben (Jahreszeit, Tageszeit und Wetter maßgeblich für Nachweiswahrscheinlichkeiten). Technische Hilfsmittel zur Fledermauserfassung werden ebenfalls nicht aufgeführt; auch sie wären zur Beurteilung der Untersuchungsqualität unabdingbar.

4.2 Biotoptypen

Eine Biotoptypenkartierung wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Die vorhandenen Biotoptypen werden im Umweltbericht (S. 36) nur vage beschrieben. („*Im Norden [...] trockene Staudenflur mit Bereichen magerer Grasfluren.*“ „*Im Osten findet sich eine relativ großflächige, intensiv genutzte Ackerfläche.*“). Es fehlt eine Darstellung der Biotoptypen des niedersächsischen Kartierschlüssels in einer Karte und mit Flächenangaben und Wertstufen im Text. Genaue Kenntnisse der vorhandenen Biotoptypen sind für Eingriffsbewertungen (z. B. zur Gegenüberstellung von Flächen und Wertstufen) unabdingbar.

Zwar muss auf der Ebene der F-Plan-Änderung eine Eingriffsbewertung noch nicht bis ins letzte Detail ausgearbeitet werden. Es muss aber wenigstens gezeigt werden, ob die Eingriffsregelung auf den dargestellten Flächen bewältigt werden kann. Diese Minimalanforderung wird hier nicht erfüllt. Der Umweltbericht (S. 49 f.) stellt dar, dass die Maßnahmenfläche ca. 5,7 ha groß ist. Davon sei 0,85 ha Wald und der Rest intensiv genutzter Acker. Tatsächlich bestehen wesentliche Teile des östlichen Plangebietes aus Grünland bzw. Grasfluren sowie aus Gehölzflächen, die offenbar nicht als Wald gewertet werden (s. Abb. 1 des Umweltberichts, S. 36). Im Gegensatz zur Darstellung in den Planunterlagen sind Teile der Maßnahmenfläche also deutlich hochwertiger als angegeben und können nicht mehr oder nur eingeschränkt aufgewertet werden. Die Aussage, dass die Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht im Plangebiet realisiert werden können, ist schon deshalb falsch.

4.3 Pflanzen

Eine Erfassung von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten wird nicht erwähnt; offenbar wurde auch diese Standarderhebung versäumt. Industriebrachen haben häufig ein hohes Potenzial für gefährdete Pflanzenarten trockenwarmer Standorte.

4.4 Reptilien

Reptilien wurden in sieben Begehungen zwischen Juni und September 2009 erfasst (Faunist. Gutachten, S. 6, 10, 14 u. 24). Anhand der fehlenden Kartiertermine kann die Nachweiswahrscheinlichkeit für alle Reptilienarten nicht beurteilt werden. Jedoch gelten 10 Begehungen als Mindeststandard für Schlingnatter-Erfassungen; aufgrund der geringen Dichten in Norddeutschland kann ein höherer Aufwand notwendig sein.

Die künstlichen Verstecke wurden offenbar im Laufe der Untersuchung ausgelegt. Es ist aber bekannt, dass diese von Schlingnattern i. d. R. frühestens nach einjähriger Liegezeit angenommen werden.

Unklar ist, auf welcher fachlichen Grundlage die Bewertung des Vorkommens vorgenommen wurde.

Die Lage der Aussetzungsfläche für Eidechsen wird nur vage beschrieben, eine Kartendarstellung fehlt. Für die Beurteilung ihrer Eignung (Acker, Magerrasen, Gehölz, Hundeplatz?) wären Kartierungsdaten (Biotope, Vegetationsstrukturen und Reptilien) notwendig. Sollten hierfür Baumfällungen notwendig sein, müssten auch diese angemessen bewertet und bilanziert werden und es müsste eine etwaige Bedeutung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Zu prüfen wäre insbesondere auch die Bedeutung dieser Gehölze für Reptilien (z. B. als Jagdgebiet und Winterquartier) und ihre Lebensräume (Wärmestau, Windschutz, Temperaturunterschiede).

4.5 Vögel

Die avifaunistische Erfassung beschränkte sich auf drei Termine im Frühjahr 2009 (Faunist. Gutachten, S. 14) bzw. im Zeitraum Mai bis Juli (S. 10), die Begehungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Ein Nachweis nachtaktiver Arten war so von vornherein nicht möglich. Als fachlicher Mindeststandard gelten mindestens fünf Begehungen. In strukturreichem und vielfältigem Gelände (wie hier) kann ein deutlich höherer Aufwand notwendig sein.

4.6 Fledermäuse

Für die artenschutzrechtliche Prüfung im Faunistische Gutachten von 2009 wurden keine Fledermausuntersuchungen durchgeführt. Es seien lediglich „aus früheren Untersuchungen vorhandene Daten zum Vorkommen von Fledermäusen berücksichtigt“ worden (Faunist. Gutachten, S. 24). Bei diesen Daten handelt es sich offenbar ausschließlich um die Mitteilung der NABU-Ortsgruppe, dass die beiden im Jahr 2000 eingerichteten Winterquartiere (Bunker und Trafohaus) von Fledermäusen angenommen wurden (Maximum 9 Fledermäuse 2009 im Bunker). Erst im Frühjahr 2011 wurden vom 4. bis 6. April Begehungen durchgeführt, um „zu einer Vorabschätzung zu kommen“, ob die unterirdischen Kanäle von Fledermäusen bewohnt werden (Umweltbericht, S. 33 u. 56). Es fehlen Angaben zu den verwendeten technischen Hilfsmitteln; die Erfassungswahrscheinlichkeiten für verschiedene Arten können so nicht beurteilt werden. Im Herbst 2011 sollten „weitere spezielle Untersuchungen“ durchgeführt werden (Umweltbericht, S. 33). Um welche speziellen Untersuchungen es sich dabei handelt bzw. gehandelt hat, wird nicht mitgeteilt.

Diese Kartierungen, soweit sie bekannt sind, sind für die Beurteilung des Vorhabens allein schon vom Zeitraum her vollkommen ungenügend. Mit Erfassungen von Fledermäusen nur Anfang April, also zur Zugzeit und außerhalb der Fortpflanzungszeit und Überwinterung, sind Aussagen zu den unter strengem Schutz stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein nicht möglich. Gleiches gilt für die Bedeutung des Plangebiets als Jagdrevier. Eine Einschätzung der Funktion der Vorhabensfläche für Fledermäuse im Jahresverlauf erfordert umfangreiche Detektoruntersuchungen von April bis Ende September (Oktober) und vertiefende Untersu-

chungen bei Vorliegen entsprechender Hinweise. Aufgrund der fehlenden Erfassung – insbesondere auch zur Fortpflanzungszeit – ist es unmöglich, eine fachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse abzuarbeiten.

Auch Untersuchungsziele und Methodik sind völlig unzureichend. Es fehlt vollständig eine Untersuchung der Baumhöhlen auf dem Gelände auf Winter- oder Sommerquartiere einschließlich Wochenstuben, die nach den Verschärfungen des Artenschutzrechts fachlicher Standard sind. Da bei der Vogelkartierung obligate Höhlenbewohner (u. a. Grünspecht, Star, Tannenmeise und Trauerschnäpper) als Brutvögel kartiert worden sind (Umweltbericht, S. 31), ist von einem Höhlenangebot im Vorhabensgebiet auszugehen. Als Baumhöhlenbewohner könnten im Gebiet zur Fortpflanzungszeit z. B. die Arten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, ggf. Flughautfledermaus vorkommen. Es hätten daher Höhlenkartierungen in Kombination mit Ein- bzw. Ausflugskontrollen stattfinden müssen. Mit einbezogen müssten Gehölze am Bahndamm werden, die eventuell zur angeblichen Optimierung der Maßnahmenfläche gefällt werden sollen.

Ebenso wenig ist geklärt, ob die alten unterirdischen Kanäle Fledermausquartiere sind. Mit bloßen Transektbegehungen mit Batdetektoren, um die es sich bei den Untersuchungen vermutlich handelte, kann nicht sicher überprüft werden, ob unterirdische Höhlungen von Fledermäusen besiedelt sind.

Es fehlt außerdem eine Untersuchung der Funktion des Geländes als Jagdgebiet. Dies ist umso bedenklicher, weil diese Erfassungen von den Gutachtern selbst gefordert wurden: „... die Aktivität von Fledermäusen in den Sommermonaten, vor allem die Nutzung als Jagdgebiet, [sollte] untersucht werden. Dies kann mit Hilfe von Detektorbegehungen in der Zeit von April bis September und ggf. Netzfängen ermittelt werden“ (Faunist. Gutachten, S. 19).

Insgesamt sind die bisherigen Erfassungen also ungeeignet, einen möglichen Verlust von Jagdgebieten, Quartieren und eventuell sogar Wochenstuben für die im Gebiet nachgewiesen oder potentiell vorhandenen 10 Fledermausarten zu erkennen.

5. Bewertung des Plangebiets aus Naturschutzsicht

Im Plangebiet lebt eine der größten Zauneidechsen-Populationen in der Region Hannover. Der individuenreiche Bestand ist damit auch bedeutsam für die Sicherung des Erhaltungszustandes in Niedersachsen bzw. zur Verhinderung weiterer Verschlechterungen. Diese Bedeutung wird in den Planunterlagen nicht erwähnt.

Mit 44 nachgewiesenen Vogelarten, davon 7 streng geschützten, ist das Gebiet ungewöhnlich artenreich. Der Wert der Fläche aus avifaunistischer Sicht wird durch das Vorkommen etlicher Arten der Roten Liste oder der Vorwarnliste unterstrichen (Umweltbericht, S. 31).

Dazu kommt die Bedeutung der Fläche für Fledermäuse, wobei eine fachgerechte systematische Erfassung dieser Artengruppe hier voraussichtlich noch größeres Gewicht geben würde. Eine hohe Bedeutung für weitere, überhaupt nicht erfasste Artengruppen wie Heuschrecken oder Wildbienen ist wahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund ist in keiner Weise nachvollziehbar, wenn es im F-Plan-Vorentwurf (S. 28) heißt: „Die Planung entspricht damit auch den Zielen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege.“ Als Begründung wird die teilweise Versiegelung der Fläche angeführt.

Für das nachgewiesene Artenspektrum ist die teilweise Versiegelung keineswegs nur negativ, da die Versiegelungen auch für die Offenhaltung und Wärmegunst des Standortes sorgen. Während in weiten Teilen der Landschaft der besonders vielfältige und artenreiche halboffene Zustand selten lange anhält, würde sich hier bei Nichtdurchführung der Planung kein vollkommen geschlossener Wald entwickeln, was von den Gutachtern (Umweltbericht, S. 40) auch eingeräumt wird („*Wald in weiten Teilen*“). Die Lebensraumfunktionen für Waldarten und solche der Wald-Offenland-Übergänge blieben also (in unterschiedlichen Anteilen) erhalten.

Somit wären auch der Fortbestand von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein vielfältiges Nahrungsgebot für Vögel, Fledermäuse und Reptilien gesichert. Auf den Ersatzflächen müssten sich Vegetation und Beutetiergemeinschaften erst langsam aufbauen, entsprechende Qualitäten sind – wenn überhaupt – erst nach etlichen Jahren zu erwarten.

Angesichts der hohen Bedeutung für den Artenschutz und der nicht in kürzeren Zeiträumen (z. B. einige Jahrzehnte für Höhlenbäume) ausgleichbaren Eingriffsfolgen widerspricht das Vorhaben insofern den Zielen von Natur- und Artenschutz in krasser Weise.

6. Waldumwandlung und Kompensation gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG

Große Teile des Plangebietes sind, wie auch im F-Plan-Vorentwurf dargestellt, Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Dieser Wald würde zu überwiegenden Teilen durch die Bebauung vernichtet. Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Wird eine solche Ersatzaufforstung vorgenommen, entfallen nach § 8 Abs. 6 NWaldLG daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

Diese Rechtslage wollen die Gutachter offenbar umsetzen, indem sie den wegfallenden Wald mit einer Neuaufforstung im Verhältnis 1:1 ersetzen und in der Abschätzung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs den Wald mit der geringsten Wertstufe versehen und mit einem Acker gleichsetzen: „*Für die folgende Kompensationsbetrachtung nach Naturschutzrecht werden die entsprechenden Bereiche als waldfrei betrachtet. Gedanklich wird von einer bewuchsfreien Fläche, die entsprechend einem Acker betrachtet wird, ausgegangen*“ (Umweltbericht, S. 43).

Diese Konstruktion ist aber rechtlich falsch. Nach dem niedersächsischen Kompensationsmodell von BREUER 2006 i.V.m. MELF 2002, auf das sich der Umweltbericht (S. 43) stützt, hat der hier vorhandene Birken- und Zitterpappel-Pionierwald die zweithöchste Wertstufe IV und ist ein schwer regenerierbarer Biotop (mittelfristig, bis 25 Jahre, nicht wiederherstellbar) (MELF 2002, S. 97). Solche Biotoptypen müssen nach diesen Vorgaben im Flächenverhältnis 1:2 kompensiert werden. Es leuchtet auch unmittelbar ein, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in absehbarer Zeit nicht in gleichwertiger Weise hergestellt werden, wenn ein 30jähriger Wald durch eine lediglich gleich große Neuaufforstung ersetzt wird. Vielmehr muss

die erheblich geringere Qualität durch eine größere Fläche aufgewogen werden, um ungefähr eine Gleichwertigkeit zu erreichen. Soweit gefährdete Pflanzen- und Tierarten betroffen sind, können sich noch weitergehende Anforderungen ergeben.

Dass die naturschutzrechtliche Kompensation für den hier vorliegenden Waldverlust auf deutlich größerer Fläche als der Eingriffsfläche stattfinden muss, folgt somit aus dem allgemeinen Grundsatz der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 13 BNatSchG), der abweichungsfestes Bundesrecht darstellt. Die Regelung in § 8 Abs. 4 und 6 NWaldLG kann deshalb, jedenfalls seit 2010, rechtskonform nur so verstanden werden, dass die Waldneubegründung bei Waldumwandlung eine Doppelfunktion hat, nämlich Ersatzaufforstung nach NWaldLG und zugleich Kompensationsmaßnahme nach BNatSchG. Der Waldverlust muss dabei aber vollständig entsprechend den Grundsätzen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Ein Widerspruch zum NWaldLG besteht dabei auch deshalb nicht, weil § 8 Abs. 4 nicht etwa eine Ersatzaufforstung 1:1 fordert, sondern eine Ersatzaufforstung, die „mindestens“ den gleichen Flächenumfang hat. Die Ersatzaufforstung muss außerdem den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entsprechen, wozu auch die Bedeutung des Waldes für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, gehört. Daraus lässt sich schließen, dass analog zur Eingriffsregelung die Ersatzaufforstung eine ebenso große Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt wie die wegfallende Waldfläche haben muss, was gegebenenfalls einen erheblich größeren Flächenbedarf bedeutet.

Zur Bedeutung der Ersatzaufforstung für die Tier- und Pflanzenwelt erklären die Gutachter: *„Der Wald wird an anderer Stelle in gleichem Umfang in naturnaher Ausprägung wieder hergestellt. Großräumig gesehen verschlechtert sich langfristig die Situation nicht.“* (Umweltbericht, S. 33). Tatsächlich ändert sich auf Ebene der lokalen Populationen die Situation dramatisch: Anstelle eines älteren und strukturreichen (viele Randlinien und lichte, ungenutzte und somit nahrungsreiche Bereiche, z. B. für Langohren und Zauneidechsen) Bestandes mit gutem Quartierangebot (s. Brutvogelerfassung) soll den hier lebenden Arten eine Ersatzaufforstung zur Verfügung gestellt werden, die diese Funktionen frühestens in einigen Jahrzehnten übernehmen kann. Die meisten wertgebenden Strukturen und Nahrungsangebote älterer Gehölzbestände sind nicht „herstellbar“; einzelne kann man im Sinne eines „Krücken-Naturschutzes“ zu kompensieren versuchen, z.B. mit Fledermaus- und Vogelkästen statt Baumhöhlen. Deren Akzeptanz ist jedoch bei vielen Arten gering (z. B. Grünspecht: dieser bewohnt diverse Baumarten, nimmt Nistkästen jedoch äußerst selten an); zudem können Nistkästen nicht alle Funktionen von Baumhöhlen ersetzen (z. B. Winterquartiere von Fledermäusen).

Fehlerhaft ist auch, dass bei der Ermittlung der Waldverluste die lichten Bereiche nicht mit bilanziert, sondern von der Waldfläche abgezogen werden. Diese Teilflächen bedingen aber die hohe Wertigkeit des Waldes u. a. für den Tierartenschutz (umfangreiche Randlinien als Jagdgebiet für Fledermäuse und Lebensraum der Zauneidechse). Waldränder und Waldlichtungen stellen Wald im Sinne des Waldgesetzes dar (vgl. § 2 Abs. 4 NWaldLG). Die Abgrenzung ist entsprechend zu korrigieren und die Ersatzaufforstung so zu planen, dass die wichtigen Waldrand-

und Waldlichtungsfunktionen langfristig wiederhergestellt werden können. Entsprechend steigt der Flächenbedarf für die Ersatzaufforstung.

Als Ersatzaufforstung und Kompensationsmaßnahme für den Waldverlust wäre daher mindestens auf einer doppelt so großen Fläche wie dem wegfallenden Wald einschließlich der Lichtungen und Randlinien ein langfristig ebenso strukturreicher Wald neu zu begründen.

7. Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG

Wie bereits erwähnt fehlt für die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen eine Darstellung der vorhandenen Biotoptypen nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel in Karte und Text. Dabei ist insbesondere auch die Maßnahmenfläche zu untersuchen. Die Fläche muss aufwertungsfähig und -bedürftig sein, das heißt, sie darf nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope (Wertstufe I oder II) haben (MELF 2002, S. 82). Dies ist bei der Maßnahmenfläche im östlichen Plangebiet nicht der Fall. Die angeblich ca. 5 ha große Ackerfläche besteht zu nicht unwesentlichen Teilen aus Grünland bzw. Grasfluren und aus nicht berücksichtigten Gehölzflächen. Diese Flächen haben aktuell schon einen hohen Wert, müssen in ihrer ökologischen Funktion erhalten werden und kommen als Kompensationsfläche nicht in Betracht. Es können im östlichen Plangebiet deshalb nicht, wie behauptet (Umweltbericht, S. 45), Biotope der Wertstufe IV auf 5,4 ha neu entwickelt werden.

Es fehlt auch die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich unter Berücksichtigung von Biotopwertstufen und Lebensraumfunktionen. In diese Bilanzierung müssen alle Vorher- und Nachher-Werte eingehen, also auch die Waldflächen. Nach MELF 2002 ist der Wald mit Wertstufe IV zu bewerten. Wertstufe IV gilt auch für die vorhandenen Ruderalfluren (so auch Umweltbericht, S. 44). Dem gegenüber sind Erstaufforstungen mit III (z. T. II) zu bewerten, die neu zu entwickelnde Ruderalflur dürften bestenfalls mit III, vermutlich eher mit II zu bewerten sein. Auch hier würde sich bei einer Bilanzierung der erhebliche Mehrbedarf an Kompensationsflächen zeigen

Die Verluste müssen nicht nur flächenmäßig und rechnerisch kompensiert werden. Es wäre darüber hinaus erforderlich, dass die Populationen der gefährdeten und lebensraumtypischen Arten auch nach dem Eingriff in mindestens der gleichen Stärke gesichert werden. Das setzt voraus, dass der Ersatzlebensraum von den Arten erreicht werden kann, rechtzeitig erstellt wird und seine volle Funktion erlangt sowie in Größe und Qualität den biologischen Ansprüchen der Arten genügt. Dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, zeigt sich exemplarisch an den Planungen zu den streng geschützten Arten (s.u.).

Generell nicht bewertet und bilanziert werden die am Bahndamm anscheinend vorgesehenen Gehölzfällungen (zur Schaffung besonnener Aufenthaltsgebiete für Eidechsen). Beeinträchtigungen von Reptilien, Vögeln und vermutlich auch Fledermäusen sind hier durch Verluste von Lebens- und Funktionsräumen zu erwarten, Tötungen und Verletzungen nicht auszuschließen. Es wäre auch zu prüfen, ob durch den Verlust der trassenparallelen Leitlinien das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel steigt und der Bahndamm als Reptilienlebensraum entwertet wird.

Die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden in der vorliegenden Planung daher ungenügend abgearbeitet.

8. Maßnahmen für den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Eine fachlich einwandfreie Berücksichtigung der Artenschutzbelange wäre eine wichtige Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und rechtssichere Planungen. Die Verbote des strengen Artenschutzes sind abwägungsfest und gelten unmittelbar, die wenigen Ausnahmegründe scheiden hier aus. Zwar werden diese Verbote erst auf Ebene des Vorhabens greifen. Sie müssen aber trotzdem schon bei der Aufstellung der Bauleitpläne Beachtung finden. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wenn, wie hier, bereits bei der Aufstellung erkennbar ist, dass ein Bauleitplan nur unter Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden kann, dient er nicht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, ist als solcher nicht erforderlich und wird wegen mangelnder Vollzugsfähigkeit nichtig.

Dies soll im Folgenden ausführlicher am Beispiel der Zauneidechse gezeigt werden.

8.1 Reptilien

Im Umweltbericht (S. 46) wird zutreffend dargestellt, dass durch die Überbauung der Zauneidechsenlebensräume die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) erfüllt sind. Falsch ist aber die Aussage, dass wegen der geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die Verbote nicht vorliegt, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu müssten dauerhaft und zeitlich ununterbrochen Lebensstätten in dem Maße zur Verfügung stehen, dass die örtlichen Populationen der relevanten Arten nicht erkennbar beeinträchtigt werden. Tatsächlich ist die Umsiedlung der Zauneidechsen in der geplanten Form völlig ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen.

8.1.1 Lage und Eignung der Ansiedlungsfläche

Die Auswahl einer Fläche, auf die die Zauneidechsen umgesiedelt werden können, wird im Faunistischen Gutachten (S. 60 ff.) beschrieben. Eine Suche in der Umgebung des jetzigen Lebensraums blieb ergebnislos, da alle hier zur Verfügung stehenden Flächen entweder gar nicht oder nur mit großem Aufwand und mehrjährigem Vorlauf als Zauneidechsenlebensraum entwickelt werden können.

Ausschließlich ein Flächenflickwerk westlich der L 387 wies unabdingbare Voraussetzungen wie geeignete Vegetation, Mause- und Kaninchenlöcher und Nahrungsräume mit entsprechendem Insektenangebot auf. Nur diese Fläche wurde als geeignet eingestuft. Aufgrund viel zu geringer Flächengröße, Fragmentierung der Teilflächen und zu großer Entfernung zum Eingriffsort ist sie jedoch ebenfalls nicht geeignet.

Auch wir halten die Flächen in der Umgebung des Eingriffsorts für ungeeignet, da sie entweder bereits besiedelt oder ungeeignet sind. Gleichwohl - und trotz abweichender Einschätzungen der eigenen Gutachter - wird diese Strategie nun verfolgt.

Laut F-Plan-Vorentwurf (S. 17) und Umweltbericht (S. 40 u. 50) ist nunmehr geplant, die Maßnahmenfläche im Ostteil des F-Plan-Änderungsgebietes als Lebensraum

für Zauneidechsen zu entwickeln. Damit könnten, so der Umweltbericht, die Artenschutzmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenfläche untergebracht werden. Abgesehen von der externen Aufforstung seien voraussichtlich keine weiteren externen Maßnahmen notwendig. Ein Lageplan fehlt.

Fläche	Größe [ha]	aktuelle Nutzung / Habitatstruktur	Eignung	Herrichtbarkeit / Maßnahmen	Anmerkungen BUND
Ehemalige Gleisanlage	1,6	geschotterter Gleiskörper auf halbruderaler Staudenflur mit Baumbestand an nordexponiertem Hang, stark beschattet	nicht vorhanden	aufgrund der Nordexposition ungeeignet; Entfernung des Baumbestandes in jedem Fall notwendig	Ungeeignet wg. Nordexposition und Artgenossen
Waldabstandstreifen	1,5	in Teilen strukturarmer Acker an südexponiertem Waldrand, in Teilen rekultiviertes/ruderalisiertes Grünland	gering	langfristig herrichtbar; im Ackerbereich Bodenauftrag, Einbringung von Sonn-, Deckungs- und Eiablageplätzen notwendig	Min. 5-10jähriger Vorlauf zwischen Entwicklung von Ex-Acker und Umsiedlung; Besiedlung von Teil- oder Nachbarflächen wäre Ausschlusskriterium
Nordöstlicher Acker	8,0	strukturarmer Acker an südexponiertem Waldrand	gering	langfristig herrichtbar; vollständig Bodenauftrag, Einbringung von Sonn-, Deckungs- und Eiablageplätzen notwendig	Zu klein, fragmentiert und nicht im Siedlungsraum der lokalen Population
Gleisfläche westlich L 387	1,5	Grünland / Restfläche mit ruderalisiertem Magerrasen, offenen Sandstellen, in Teilen bereits vorhandenen Deckungs-/Sonn-/ Eiablagestrukturen	hoch	kurzfristig herrichtbar; punktueller Sandauftrag, ergänzende Ausbringung von Deckungs-, Sonn- und Eiablagestrukturen	

Tabelle 3: Zusammenstellung der Vorschlagsflächen für Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse

Tab 1: Kommentierte Bewertung der Ersatzstandorte (Faunist. Gutachten, S. 62).

In der Anlage 4 zum Umweltbericht (S. 1) wird die Lage dieser Fläche zunächst so beschrieben:

„Die für die Maßnahme gewählte Fläche liegt auf dem Grundstück der ehemaligen Raffinerie Dollbergen. Die nächsten bewohnten Siedlungsgebiete sind etwa 500m entfernt. Einseitig angrenzend an die Ansiedlungsfläche verläuft ein Feldweg, der nur sehr unregelmäßig genutzt wird. Die Fläche ist durch einen für Hunde nicht passierbaren Zaun umzäunt, so dass der nördlich angrenzende Hundeübungsplatz keinen Negativfaktor darstellt. Direkt angrenzend erstreckt sich die Bahnlinie zwischen Hannover und Berlin, die einen potenziellen Lebensraum/Ausbreitungskorridor für die Zauneidechse zum direkt südseitig angrenzenden Vorkommen am GROKA darstellt.“

Recherchen vor Ort ergaben, dass diese Beschreibung unrichtig ist. Der erwähnte Feldweg wird von vielen Spaziergängern, Besuchern des Hundeplatzes und Pferdehaltern täglich und regelmäßig genutzt und von Landwirten befahren. Eine Einzäunung existiert nicht bzw. nur zwischen Hundeplatz und Bahnlinie.

Zu der geplanten Entwicklung der Fläche heißt es (Umweltbericht, S. 40):

„Die Maßnahmenfläche soll so entwickelt werden, dass sie als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet ist. Als Biotop sollen sich hier ruderale Staudenfluren entwickeln. Durch Aushagerungsmaßnahmen (z.B. Sandauftrag) wird die Entwicklung einer mageren Ausprägung angestrebt. Für die Zauneidechsen sind auch Strukturen zur Deckung zu schaffen. Es wird davon ausgegan-

gen, dass sich die Fläche über die Jahre ähnlich wie die benachbarte Fläche der ehemaligen Raffinerie entwickelt“ (40).

Nach unserer Einschätzung dürfte es sich um eine der Flächen handeln, die bereits zuvor von den Gutachtern (Faunistisches Gutachten, S. 61 f.) - ebenfalls ohne Lagepläne - wie folgt beschrieben wurden:

„Da mindestens die Hälfte der Fläche derzeit ein Getreideacker auf Braunerde ist und keinerlei für eine Eignung als Reptilienlebensraum notwendigen Deckungsstrukturen, Sonn- oder Eiablageplätze vorhanden sind, wäre der finanzielle und zeitliche Aufwand für eine entsprechende Herrichtung der Fläche enorm. Hierzu müsste zum Einen Sand aufgetragen und zum Anderen Magerrasen einschließlich genannter Strukturen entwickelt werden. Dies ist kurzfristig nicht möglich.“

Damit soll nun offensichtlich eine Fläche zur Umsiedlung genutzt werden, die nach - zutreffender - Einschätzung der Gutachter als hierfür wenig geeignet eingeschätzt wurde. Naturschutzfachlich und -rechtlich ist hier vor allem der Einwand entscheidend, dass die Fläche kurzfristig eine Funktion als Eidechsenlebensraum nicht erfüllen kann.

Unerklärlich und im Widerspruch zu F-Plan-Vorentwurf, Umweltbericht und den Ausführungen drei Seiten vorher wird in Anlage 4 zum Umweltbericht (S. 4) ohne weitere Erläuterungen eine völlig andere Fläche, außerhalb des F-Plan-Änderungsbereiches, beschrieben:

„Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um ehemalige Gleisflächen der angrenzenden Bahnlinie. Über dem großflächig noch vorhandenen Bahnschotter sind ruderaler Gras- und Staudenfluren bzw. ruderalisierter Magerrasen ausgeprägt. Der Bewuchs ist stellenweise lückig, so dass der Bahnschotter teilweise offen liegt. In einem Großteil der Fläche sind Einzelgehölze (Bäume, Sträucher) bzw. Baumgruppen vorhanden, die die Fläche z. Zt. in Teilen stark beschatten. Dazu trägt auch eine hochgewachsene Pappelreihe am Südrand der Fläche entlang der Bahntrasse bei. Der westliche Teil der Fläche ist unverbuscht und größtenteils besonnt. Dieser Teilbereich bietet aktuell bereits gute Bedingungen für Zauneidechsen und beherbergt bereits eine Teilpopulation der Art“.

Noch im Faunistischen Gutachten (S. 60) wurde die offenbar gleiche Fläche als gänzlich ungeeignet eingestuft:

„Der Bahndamm scheidet für Zauneidechsen Schutzmaßnahmen aber aus, da Bahndämme zu den Sekundärhabitaten der Zauneidechse gehören und keine idealen Lebensbedingungen aufweisen, zumal der an das Gelände direkt angrenzende Dammbang nordexponiert und somit nicht ausreichend besonnt ist. Die sonnenexponierte Seite scheidet für eine Maßnahme ebenfalls aus, da sich hier bereits der Bahnhof befindet.“

Darauf, dass als Umsiedlungsfläche inzwischen möglicherweise eine andere Fläche als die Maßnahmenfläche im F-Plan-Änderungsbereich vorgesehen ist, weist auch eine Äußerung der unteren Naturschutzbehörde hin. Der Vertreter der UNB hat am 6.9.2011 im Umweltausschuss der Region Hannover erklärt (vgl. Protokoll), *„ideal seien die auf dem Grundstück schon vorhandenen Eidechsen“.*

Bereits besiedelte Lebensräume scheiden als Zielgebiete für Umsiedlungen aber generell aus, da ihre Kapazitäten als ausgeschöpft gelten können, die bereits vorhandenen Tiere durch die Zusetzungen erhöhtem Stress und Krankheitsrisiken ausgesetzt werden und dadurch auch deren Mortalität deutlich steigen kann. Zugewetzte und dort bereits lebende Tiere müssen um die verfügbaren Kapazitäten kämpfen. Bei vergleichbaren experimentellen Zusetzungen hatte sich nach kurzer Zeit der Bestand wieder auf dem vorherigen Niveau eingependelt oder blieb als Folge der Zusetzungen dauerhaft reduziert, teilweise starben alle Tiere.

Es dürfte sich hier um einen Lebensraum handeln, der bereits 2000 in einer Veröffentlichung zur Zauneidechse abgebildet wurde. Eine Besiedlung ist hier seit langem bekannt und wird von den Gutachtern auch eingeräumt. Eines der wichtigsten Kriterien für Ansiedlungsflächen – die Art darf dort nicht vorkommen – würde damit nicht erfüllt. Die vorgeschlagenen, minimalen Maßnahmen können nicht zur Erhöhung der Lebensraumkapazität für Hunderte von Tieren ausreichen. Im Extremfall würden durch diese Maßnahme zwei lokale Populationen vernichtet, im besten Fall würde rechnerisch die der Ersatzfläche erhalten bleiben und nur die des Plangebiets umkommen.

Zudem würden hier Zauneidechsen aus sicheren Bereichen (unzugängliches und ungestörtes Gelände der Raffinerie) in größere Nähe zur Siedlung (Gefährdung der orientierungslosen Tiere durch Hauskatzen etc.) und in unmittelbare Nähe zu einer Schnellbahnstrecke der DB gebracht. Langfristig sind hier Gefährdungen durch Instandhaltungen oder Ausbaumaßnahmen nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich. Außerdem handelt es sich hier um ein Jagdrevier von Fledermäusen, die anscheinend auch die Bunkerreste im lockeren Gehölzbestand am Rand als Quartier nutzen. Die Bunkerreste verbieten eine Aussetzung von Eidechsen zusätzlich: Die Tiere könnten in diese hineinfallen und dort verenden. Dies passiert sicher auch ihren bereits hier lebenden Artgenossen. Die Eidechsen sollten aber nicht gezielt auf eine Fläche umgesetzt werden, die reich an tödlichen Fallen ist. Eine Verfüllung der unterirdischen Systeme ist aufgrund ihrer Bedeutung für Fledermäuse nicht möglich.

Es lässt sich also festhalten, dass keine geeignete Ansiedlungsfläche zu Verfügung steht. Bestenfalls ließen sich Zielstandorte mit jahrelangem Vorlauf entwickeln.

8.1.2 Größe der Ansiedlungsfläche

Damit die Situation für die Reptilienpopulationen sich nicht verschlechtert, müssten die Ersatzlebensräume bei gleicher Qualität (die hier in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist) mindestens die gleiche Größe wie die wegfallenden Lebensräume haben. Bei der Ermittlung des Flächenverlustes bzw. der Größe des Reptilienlebensraums werden in der vorliegenden Planung hingegen die Waldflächen abgezogen, obwohl diese als (Teil-)Lebensraum aller drei nachgewiesenen Arten und insbesondere auch der Schlingnatter generell von hoher Bedeutung sind. Dies wird wiederum an anderer Stelle auch von den Gutachtern (Faunist. Gutachten, S. 59) selbst eingeräumt:

„Das Zauneidechsen-Vorkommen auf dem BP-Gelände ist über alle ruderalisierten Freiflächen sowie die lichtereren Waldbestände und Waldränder ausgedehnt. Sämtliche voraussichtlich in näherer Zukunft von der Bebauung betroffenen Flächen gehören damit zum Lebensraum der Zauneidechse.“

Trotz dieser Aussage wird der Wald bei späteren Flächenbilanzierungen nicht berücksichtigt, sondern nur die Ruderalflur als Flächenverlust angesetzt (Umweltbericht, S. 49):

„Wie oben dargelegt, gehen 5,4 ha Ruderalfläche verloren. Eben diese Fläche ist derzeit auch als Lebensraum der Zauneidechse anzusprechen und muss in einem etwa gleichen Umfang wieder entwickelt werden.“

Fachlich sehr fragwürdig sind auch die Angaben zum minimalen Flächenbedarf für die Umsiedlungsfläche (Anlage 4, S. 2 f. des Umweltberichts). Der Flächenbedarf wird nicht aus der Fachliteratur entnommen, sondern von den Gutachtern selbst berechnet; dies basiert auf falschen Parametern. So wird für adulte Zauneidechsen-Männchen ein Flächenbedarf von maximal 300 m² angenommen, Weibchen sollen nur maximal 100 m² benötigen. Aus Niedersachsen sind jedoch Aktionsräume > 1500 m² für Männchen und > 2500 m² für Weibchen bekannt. Die publizierten Maximalwerte aus der Region Hannover liegen ebenfalls um ein Vielfaches über den von den Gutachtern angeführten Maximalwerten.

Aufgrund der verborgenen Lebensweise können keine exakten Überlappungsgrade ermittelt werden, es sind sowohl weitgehend als auch kaum bestehende Überlappungsgrade aus dem Freiland bekannt. Die extrem hohen Überlappungswerte (66 - 75 %), die von den Gutachtern angeführt werden, entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage.

Zudem wird anscheinend davon ausgegangen, dass der Bestand hier annähernd erfasst wurde. Dies ist mit wenigen Begehungen grundsätzlich unmöglich, von vielfach höheren Fangzahlen ist auszugehen. Es müsste angesichts der Nachweiszahlen bei angemessenen Fangzeiträumen mit einem hohen dreistelligen Wert, unter Umständen sogar mit mehr als 1000 Eidechsen gerechnet werden.

Die Gutachter halten 1,5 - 2 ha für eine überlebensfähige Zauneidechsenpopulation in hervorragendem Erhaltungszustand ausreichend. Laut Fachliteratur besteht auf so kleinen Flächen hingegen ein hohes Aussterberisiko.

Zwar ist die Umsetzungsfläche mit Größe von 5 ha nicht ganz so klein. Auch diese Flächengröße liegt aber deutlich unter der derzeit von den Eidechsen besiedelten (rund 10 ha Ruderalflächen und Wald). Schon diese Flächenreduktion würde die langfristige Überlebenswahrscheinlichkeit verringern.

Der jetzige Lebensraum ist von hoher Qualität (Gehölzreichtum, Randlinien, Entwicklungszeiten von Beutetiergemeinschaften), eine geringwertigere Zielfläche müsste daher auch bei mehrjähriger Vorlaufzeit deutlich größer sein als der bestehende Lebensraum.

Die Umsetzungsfläche ist somit auch in ihrer Größe völlig unzureichend.

8.1.3 Fang und Umsiedlung

Die Ausführungen zum geplanten Fang der Zauneidechsen (Anlage 4, S. 6 des Umweltberichts) sind fachlich äußerst fragwürdig.

Als Fangzeitraum ist nicht einmal eine volle Aktivitätsperiode vorgesehen; die unterschiedlichen Fangwahrscheinlichkeiten im Jahreslauf sind den Gutachtern offenbar nicht bekannt. Entsprechend sehen sie nur einen Fang über 6 Tage (ggf.

verlängert) vor. In einem derartigen kurzen Zeitraum kann nur ein sehr geringer Anteil der Population überhaupt gesehen, geschweige denn gefangen werden.

Als fachlicher Mindeststandard gilt ein Fang über 1-2 Jahre. In der Region Hannover wurde bei anderen Projekten ein Fang über noch längere Zeiträume verlangt. Dies wäre sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch des Arten- und Tier-schutzes hier ebenfalls zu fordern.

Es wird von den Gutachtern behauptet, dass für Schlüpflinge ausschließlich Fallenfang möglich ist. Dies ist nachweislich falsch; es existieren schonendere und zudem effektivere Methoden zum Fang von Jungtieren. Bei Fallenfang ist stets mit Todesfällen von Reptilien und anderen Tieren zu rechnen, außerdem ist die Fangquote extrem gering.

Erst nach angemessenem, mehrjährigem Fang darf die von den Gutachtern vorge-sehene „destructive search“, also der Fang und die Suche bei gleichzeitiger Zerstö-rung des Habitats und erheblichem Tötungs- und Verletzungsrisiko überhaupt erwogen werden. Auch dies (mehrjähriger schonender Fang vor destructive search) entspricht der guten fachlichen Praxis.

Festzuhalten ist, dass die Baumaßnahmen trotz der Umsiedlungsversuche den Tatbestand der Tötung besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen würden. Selbst bei aufwendigsten Fangaktionen können niemals alle Tiere abgefangen werden; die Tötung zumindest einzelner Individuen im Bau-feld ist unvermeidbar.

Diese in Fachkreisen unstrittige Einschätzung wurde unlängst vom Bundesverwal-tungsgericht bestätigt:

„Die Beurteilung, die CEF-Maßnahme 14 [=Fang und Umsiedlung] stelle sicher, dass die Baufeldräumung nicht den Tötungstatbestand verwirkliche, ist zu beanstanden. Die Zauneidechsen sollen auf Flächen von insgesamt mehreren Hektar ergriffen werden. Selbst wenn ... erscheint es ausgeschlos-sen, der Tiere auf einer Gesamtfläche dieser Größenordnung mit habitat-typischen Versteckmöglichkeiten in Gestrüpp, Erdlöchern usw. auch nur annähernd vollständig habhaft zu werden. ... Verbleibt demnach ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen auf dem vorgesehenen Bau-feld, so lässt das den Schluss zu, dass zumindest einzelne Tiere im Zuge der während der Wintermonate durchzuführenden Bau-feldfreimachung durch den Einsatz schweren Geräts in Erdspalten usw. erdrückt werden. ...In Anbetracht der individuenbezogenen Ausgestaltung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2007 hat die Planfeststellungsbehörde den Tatbestand in dieser Hinsicht somit zu Unrecht verneint.“ (BVerwG 2011).

Auch der Fang und die Umsiedlung selbst verstoßen gegen artenschutzrechtliche Verbote. Zwar lässt das BVerwG (2011) offen, ob das Einsammeln und Verbringen der Zauneidechsen in Ausgleichshabitate den Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2007 in der Variante des Fangverbots erfüllt. Eine Auslegung, dass dies nicht der Fall ist, sei aber nicht jedem Zweifel entzogen und könne deshalb nicht ohne Vorlage an den Europäischen Gerichtshof der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Viele Umsiedlungen scheitern ohnehin (das wäre auch hier zu erwarten). Eine Überlebensrate von 50 % gilt bereits als sehr gut. Unzweifelhaft werden Eidechsen durch den erhöhten Stress und fehlende Ortskenntnis durch die Umsiedlung sterben; bei einer Aussetzung in ungeeigneten Bereichen (wie zur Zeit vorgesehen) kann ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. Somit verursacht die Umsetzung selbst Todesfälle in nennenswertem Umfang und verstößt damit gegen das Tötungsverbot. Zudem stellen Umsiedlungen eine extreme Störung der Population dar und können im vorliegenden Fall (Zielfläche ohne Nahrungsgrundlage) als Tierquälerei gewertet werden.

Selbst bei einem fachgerechten Umsiedlungsversuch würden die geplanten baulichen Nutzungen zu Tötungen von Zauneidechsen führen. Die geplante Umsiedlung wäre aber offenkundig in keiner Weise fachgerecht.

8.1.4 Auswirkungen auf die Metapopulation

Die Beeinträchtigung der außerhalb des Plangebiets lebenden Zauneidechsen durch die Überbauung wird nicht berücksichtigt, vielmehr heißt es im Faunistischen Gutachten (S. 16): *„Weitere Konfliktpotenziale in angrenzenden Zauneidechsenhabitaten... stehen nicht zu erwarten, solange ein ausreichender Abstand zum Böschungsfuß (mindestens 10-15 m) zum besagten Bahndamm eingehalten wird. Beeinträchtigungen in angrenzenden Bereichen sind dann ebenfalls nicht zu erwarten.“* Diese Aussage ist falsch: So legen Zauneidechsen auf Jagdausflügen deutlich größere Strecken als 15 m zurück (z. B. vom Ruheplatz Bahndamm in Jagdgebiete der Umgebung); im Sommer werden Aufenthaltsgebiete oft dauerhaft in kühlere/schattigere Regionen über große Distanzen verlegt (wie die Gehölze im Eingriffsbereich).

Nicht thematisiert wird außerdem die Funktion des Plangebiets als sicheres Refugium und seine Bedeutung für den Erhalt der Metapopulation: Nach dem Ausbau der Schnellbahnstrecke waren noch Jahre später weite Teile der Bahnstrecke eidechsenfrei. Zu den wenigen besiedelten Restflächen (jeweils mit benachbarten Ödland-Flächen) zählte der Bahndamm in Dollbergen, an dem der größte bekannte Teilbestand lebt. Die Existenz dieses Restbestands erklärt sich durch den optimalen Refugialstandort auf dem ehemaligen Raffineriegelände, der auch bei späteren Maßnahmen der DB (diese stehen i. d. R. im Gegensatz zum Vorhaben hier im überwiegenden öffentlichen Interesse) zur Sicherung späterer Wiederbesiedlungen der vernetzenden Bahntrasse notwendig ist.

8.1.5 Zeitplanung, Monitoring

Wie auch im Umweltbericht (S. 48) betont wird, muss das Angebot an Lebensstätten kontinuierlich erhalten bleiben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben soll. Um dies zu gewährleisten, müssen die funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch wirksam sein. Diese Anforderungen werden hier aber nicht erfüllt.

Als Maßnahmenfläche ist ein Acker vorgesehen, dem die notwendigen Lebensraumeigenschaften (Deckung, Futter, Temperaturunterschiede) fehlen. Langfristig soll hier eine Ruderalflur entwickelt werden; nähere Konkretisierungen (Pflanzenarten, Vege-

tationsstrukturen) finden sich nicht, obwohl nicht alle Ausprägungen von Ruderalfluren für Reptilien geeignete Lebensräume darstellen (z. T. sind sie gänzlich ungeeignet).

Ruderalfluren sind zwar bedingt regenerierbar, allein für die Entwicklung der Vegetation sind hier aber auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre notwendig. Die als Beute benötigte Kleintierwelt würde sich erst verzögert einstellen. Ausreichende Entwicklungszeiten sind vorliegend jedoch nicht vorgesehen: *„die Durchführung der Maßnahme kann vor dem Eingriff erfolgen, jedoch ist der Nachweis der Wirksamkeit vor dem Eingriff zeitlich nicht mehr zu erbringen, da dies ein zweijähriges Monitoring erfordern würde. Die kontinuierliche Sicherung der Funktionalität ist aber essentieller Bestandteil einer CEF-Maßnahme und die Funktion der Lebensstätten ist nur ohne Zeitlücke zu erhalten, wenn die Maßnahme vor Baubeginn wirksam ist“* (Umweltbericht, S. 48). Es ist ausgeschlossen, dass sich in so kurzer Zeit ein ausreichendes Beuteangebot (Futtertiere von März-November!), geeignete Vegetationsstrukturen, Mauselöcher usw. entwickeln. Wie bei anderen gescheiterten Umsiedlungen wäre daher ein massenhafter Hungertod der umgesiedelten Eidechsen zu erwarten.

Sollten auch Schlingnattern gefangen und umgesetzt werden, hätten diese zunächst eine optimale Nahrungsgrundlage in Form der umgesiedelten und ortsfremden (und damit schutzlosen) Eidechsen. Die Schlingnatter benötigt jedoch weitaus größere Lebensräume (Biotopkomplexe), die geringe Flächengröße stellt sich für diese Art daher noch ungünstiger dar.

Ohne langen zeitlichen Vorlauf kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem eigentlichen Eingriff nachgewiesen werden. Entsprechend liegt keine CEF-Maßnahme vor.

Das Monitoring müsste über mindestens fünf Jahre erfolgen, da nur so (Geschlechtsreife) überprüft werden kann, ob sich eine selbst erhaltende Population etabliert hat (ein Monitoring über fünf Jahre nach der Umsiedlung wurde in Region Hannover und anderorts mehrfach verlangt).

Entgegen allen fachlichen Standards im Tierartenschutz sollen die Eidechsen möglicherweise in bereits besiedelte Räume ausgesetzt werden. Dadurch wird auch der benachbarte Bestand erheblich gefährdet. Daher sind die Entwicklungen auch dieses Vorkommens einem Monitoring und Vorher-Nachher-Vergleich zu unterziehen.

8.1.6 Ausnahmen

Wie hier am Beispiel der Zauneidechse dargestellt, würde mit der vorliegenden Planung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt, sondern massiv beeinträchtigt. Es liegt insofern ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Im Gegensatz zur Aussage im Umweltbericht (S. 46 f.) wäre deshalb die bauliche Nutzung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen würden. Auch das Fangen und die Umsiedlung würde voraussetzen, dass eine Ausnahme zugelassen ist.

Ausnahmetatbestände sind aber nicht gegeben. Es fehlen, wie bereits dargestellt, die notwendigen zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,

Gewerbeflächen gerade auf dieser Fläche mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz auszuweisen.

Auch wenn solche Gründe vorliegen würden, könnte keine Ausnahme erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind. Die Planung ist aber nicht alternativlos. Zum Beispiel wäre zu prüfen, ob die Photovoltaikanlagen ohne Bodenversiegelung und unter Schonung der Tierwelt im Nordteil der Fläche installiert und Gewerbeansiedlungen auf bestehenden Gewerbeflächen oder einem Acker ohne Bedeutung für den Naturschutz realisiert werden können. Da die Zauneidechse im Plangebiet zwar eine weite, aber stark geklumpfte Verbreitung mit Schwerpunkt im Süden aufweist, drängen sich Möglichkeiten der Bestandssicherung durch Modifikationen der Planung und Erhalt der Lebensräume förmlich auf. Als zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG kann verlangt werden, dass bei der Umsetzung Abstriche gemacht werden bzw. das Vorhaben an anderer Stelle realisiert wird, wo keine oder weniger Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten drohen.

Ein weiterer Ausschlussgrund liegt vor, wenn durch die Ausnahme sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert. Dies trifft zu, da von sehr hohen Tierverlusten im Baufeld und durch die Umsiedlung auszugehen ist. Die Verluste wiegen besonders schwer, weil eine große Population mit hoher Bedeutung für den Bestandserhalt betroffen ist.

Schließlich ist der Weg der Ausnahme nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG ohnehin versperrt, wenn der Erhaltungszustand der betreffenden Art in der biogeographischen Region ungünstig ist, was bei der Zauneidechse der Fall ist.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wäre also Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens, ist aber aus mehreren, jeweils für sich genommen schon hinreichenden Gründen ausgeschlossen.

8.2 Vögel

Zur Vermeidung von Störungen brütender Vögel sind Rodungen nur außerhalb der Brutzeit vorgesehen. Während der Brutzeit sollen jedoch alle für Zauneidechsen deckungsbietenden Strukturen entfernt werden (vgl. Anlage 4 zum Umweltbericht, S. 6). Störungen für Brutvögel wären somit im Gegensatz zur aktuellen Darstellung zu thematisieren; dies gilt für alle nachgewiesenen Arten und nicht zuletzt für die besonders störungsempfindlichen Greifvögel.

Mehrfach wird in Hinblick auf die betroffenen Arten auf die Kompensation durch die Ersatzaufforstung verwiesen, obwohl deren Lage und Erreichbarkeit sowie das Datum ihrer Erstellung und späteren Funktionserreichung unbekannt sind. Wenig sachgerecht ist auch das Argument: *„Dann können die Vögel zu Beginn der Brutzeit gleich in geeignete, ungestörte Bereiche ausweichen. Damit wird eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser und anderer Arten verhindert“* (Faunist. Gutachten, S. 31, 33, 35, 37, 39 etc.). Im Regelfall ist zu erwarten, dass andere geeignete Bereiche bereits durch andere Individuen der Art genutzt werden. Verdrängungseffekte und verstärkte Konkurrenz tragen mitnichten zum Arterhalt bei. Dieses Argument wird gerade auch bei gefährdeten Vogelarten angeführt. Deren Gefährdung erklärt sich jedoch durch das weitgehende Fehlen geeigneter Lebens-

und Funktionsräume; in vielen Flächen und bei vielen Arten wird ein Ausweichen daher gerade nicht möglich sein.

8.3 Fledermäuse

Die widersprüchliche und wenig fachgerechte Behandlung der Artenschutzbelange auch bei den Fledermäusen lässt sich am Beispiel des Großen Abendseglers zeigen (Faunist. Gutachten, S. 50 f.).

Hier heißt es:

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. [...] Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. [...] Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. [...]

Die Nutzung des Areals als Jagdgebiet für Fledermäuse und das Vorhandensein von Sommerquartieren wurde nicht untersucht. [...]

Da die betroffenen Individuen in geeignete Bereiche in der Umgebung ausweichen können und Sommerquartiere fehlen, kommt es diesbezüglich anlage- und betriebsbedingt eher nicht zu Beeinträchtigungen des Großen Abendseglers. [...]

Des Weiteren sollte zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen des Großen Abendseglers (und weiterer Fledermausarten) in den Sommer- und Wochenstubenquartieren der Baubeginn zur Maßnahme möglichst außerhalb der Vegetationsperiode liegen, also zwischen Ende Oktober und Ende Februar, erfolgen. Dann können die Fledermäuse nach Beendigung der Winterruhe gleich in geeignete, ungestörte Bereiche ausweichen. [...]

[Mit einem] Ausbringen von Fledermauskästen in ungestörte Waldbereiche [...] wird eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser und anderer Fledermausarten verhindert.

Obwohl diese Art, die inzwischen für die Fläche nachgewiesen wurde, also vor allem Baumhöhlen als Quartiere nutzt, wurden keine Baumhöhlen auf Sommer- oder Winterquartiere untersucht. Trotzdem meinen die Gutachter, die Aussage treffen zu können, dass Sommerquartiere im Gebiet fehlen. Zum Schutz der (fehlenden?) Sommerquartiere sollen die Bäume im Winter gefällt werden. Damit besteht aber die Gefahr, ein Winterquartier zu zerstören und mit einem Schlag sehr viele Tiere zu töten. Fledermauskästen werden von Abendseglern im Übrigen als Winterquartier nicht angenommen.

Aufgrund des Nachweises von Höhlenbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese als Winterquartier für Fledermäuse dienen und so artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung, Verletzung, Zerstörung von Revieren) bei Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfüllt werden.

9. Fazit

Es drängt sich die Frage auf, warum diese – schon aus Gründen des Artenschutzes rechtswidrigen - Planungen überhaupt verfolgt werden. Denn selbst nach den vorgelegten Flächenbilanzen - die um mindestens 100 % nach oben korrigiert werden müssten – sind die neu zu nutzenden und die Kompensationsflächen etwa gleich groß. Es ist zunächst unerklärlich, warum z. B. die Sonnenkollektoren nicht einfach auf einem Acker (evtl. sogar der jetzigen Maßnahmenfläche) positioniert werden.

Die geänderte Förderung nach dem EEG (keine Subventionierung von Photovoltaik auf Ackerflächen) kann und darf aber keine Begründung für die Vernichtung hochwertiger Lebensräume sein; regenerative Energien ließen sich auch an anderen Standorten erzeugen (auch wenn dort evtl. keine erhöhte Förderung für Konversionsflächen möglich ist). Wir vermuten, dass mit dieser Maßnahme auch EU-Fördermittel (EFRE) zu Flächenrecycling und Altlastensanierung generiert werden sollen. Dies kann nach unserer Auffassung aber nicht im Interesse der öffentlichen Hand (Region, Gemeinde) liegen. Dies gilt umso mehr, wo die Planungen nur bei Missachtung geltenden Rechts, insbesondere des europäischen Artenschutzrechtes, realisiert werden können.

Diese Stellungnahme wird auch auf unserer Website zu finden sein; des Weiteren informieren wir die Fraktionen in der Regionsversammlung und im Rat.

Wir bitten darum, über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Georg Wilhelm)